



*Petrischalen; auf Nährböden werden durch Züchtung von Zellkulturen genetisch reine Stämme isoliert – Erreger in „Reinform“!*

## Stoffe der Kategorie B

### UN 3373

2.2.62.1.4.2  
ADR  
SV 319 ADR

Erfüllt ein ansteckungsgefährlicher Stoff nicht die Kriterien der Kategorie A, so wird er unter der offiziellen Benennung „**Biologischer Stoff, Kategorie B**“ befördert und der UN 3373 zugewiesen. Für diese Stoffe gelten nur die Vorschriften der Verpackungsanweisung P650. Die übrigen Vorschriften des ADR bleiben unberücksichtigt.

### Abfälle

2.2.62.1.11  
ADR

Handelt es sich bei den Stoffen um **Abfälle**, entscheidet die Art der Kontamination über die Einstufung. Sofern die Abfälle Krankheitserreger der Kategorie A enthalten, müssen sie auch als UN 2814 oder UN 2900 versendet werden. Befinden sich Pathogene der Kategorie B darin oder besteht eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass ansteckungsgefährliche Stoffe vorhanden sind, erfolgt die Zuordnung zur UN 3291 unter der Bezeichnung „Klinischer Abfall, unspezifiziert, n.a.g.“ oder „(Bio)medizinischer Abfall, n.a.g.“ oder „Unter die Vorschriften fallender medizinischer Abfall, n.a.g.“ je nach genauem Inhalt (*siehe Kapitel 8 „Medizinische und klinische Abfälle*).